

KULTURFORUM

Partenheim e.V.

Verein für Kultur - Brauchtum- Dörfliches Leben e.V.

Satzung

Stand: 29.03.2003

Version: 2.1

Geändert am 6. Mai 2009

Version 2.2

Geändert am 20. März 2019

Version 2.3

Kulturforum Partenheim e.V.

Präambel

Das KULTUR-FORUM Partenheim hatte sich als „Interessengemeinschaft“ zusammengefunden. Eine Manifestierung als „Verein“ erfolgt nur, um gesetzlichen, steuerlichen, zuschussbezogenen Regularien etc. Genüge zu tun.

Satzung, Statuten etc. sollen von so wenig „Vereins-Meierei“ wie möglich erfüllt sein, damit die ursprüngliche Absicht der Interessengemeinschaft, nämlich das persönliche Engagement, so weit wie möglich greifen kann.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KULTUR-FORUM Partenheim“ mit Sitz in Partenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ im Namen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar die historischen Bezüge auf das Dorf Partenheim zu erhalten und sichtbar zu machen, sowie durch Veranstaltungen jeglicher Art, die geeignet sind, das Geschichtsbewusstsein der Partenheimer Bevölkerung wach zu halten und das kulturelle Angebot im Dorf zu erweitern. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Heimat- und Kulturpflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das nach der Liquidierung verbleibende Vermögen der Ortsgemeinde Partenheim unter der Auflage zuzuführen, dass sie es zu dem oben angeführten Zweck verwendet. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen,

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jeder kann Mitglied des Vereins werden. Der Verein

hat persönliche und kooperative Mitglieder. Bei Ablehnung eines Mitgliedsantrages ist hierüber schriftlich zu entscheiden und der Antragsteller kann Einspruch hiergegen einlegen. Eine Entscheidung hierüber trifft dann die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit Vierteljahresfrist zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied den Verein vorsätzlich oder andauernd schädigt. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Sie bedarf zur Aufhebung des Vorstandsbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Beiträge

Zur Kostendeckung kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Beiträgen und Umlagen beschließen. Die Beiträge sollen jedoch an der untersten möglichen Grenze bleiben und mehr oder weniger nur symbolischen Charakter haben.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen gebildet werden. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen,

- um die Jahresrechnung zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und fällige Wahlen vorzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich mit Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt, der Vorstand kann die Tagesordnung erweitern.

 - (3) Die Einladung muss den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung zugehen. Anträge können schriftlich beim Vorstand bis zum Tage vor der Versammlung gestellt werden. Später gestellte Anträge können nur beraten werden, wenn die Versammlung sie für dringlich erklärt.
 - (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl für zwei Jahre gewählt. Schriftliche Wahl kann beantragt werden, bedarf jedoch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Neuwahl.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand gem. (2) ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Geschäftsführer oder der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu dessen Vertretung berufen ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Legislaturperiode aus, so kann der

Vorstand eine Person bestimmen, die dieses Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode wahrnimmt.

§ 8

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen (bzw. deren Stellvertretern). Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand bei allen wichtigen Angelegenheiten. Der Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer kann den Gesamtvorstand zu Vorstandssitzungen einberufen. Bei Entscheidungen in diesen Sitzungen sind alle Mitglieder des Gesamtvorstandes stimmberechtigt.

§ 9

Verfahrensregeln

- (1) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
- (2) Jede Versammlung und jede Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10

Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er legt den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vor, nachdem zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer den Abschluss und die dazugehörigen Belege geprüft haben. Vorstandsmitglieder sind nicht als Kassenprüfer

wählbar.

- (2) Kassenprüfern gestellt werden. In diesem Fall leitet ein Kassenprüfer die Abstimmung über die Entlastung. Stellt ein Mitglied den Antrag auf Entlastung, obliegt die Abstimmungsleitung dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter.

§ 11

Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur von einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden geändert werden. Änderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins einschränken, sind unzulässig.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich dazu einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder teilnehmen, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Liquidierung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Partenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es soll einer dem bisherigen Verwendungszweck entsprechender Verwendung zugeführt werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 19.04.2002 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Für die Mitglieder ist sie bereits vorher verbindlich.

